Gemeinde Fällanden
Fällanden Benglen Pfaffhausen

Gemeinderat Fällanden
Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 1. Juni 2021

0.5.1 Versammlungen / Sitzungen 127
Hauser Rico, Fällanden; Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2021; Anfrage nach § 17 GG betreffend Fällander Logo und Wappen; Stellungnahme

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung ☐
		Website ☒

Ausgangslage
Mit Brief vom 20. April 2021 stellt Rico Hauser, Fällanden, an die Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2021 die nachfolgende Anfrage nach § 17 des Gemeindegesetzes (GG).

Legitimation
Rico Hauser ist in der Gemeinde Fällanden wohnhaft und stimmberechtigt. Er ist somit befugt, Anfragen nach § 17 GG an den Gemeinderat zu richten. Das allgemeine Interesse des Informationsbedarfs ist gegeben, da es sich beim Fällander Logo und Wappen um einen Gegenstand handelt, der die Bevölkerung Bedeutung hat.

Rechtliches
Gemäss § 17 Abs. 1 GG können die Stimmberechtigten über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor der Versammlung schriftlich (§ 17 Abs. 2 GG). In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet (§ 17 Abs. 3 GG).

Wortlaut der Anfrage
Ich ersuche Sie um Beantwortung der untenstehenden Fragen zum Fällander Logo zuhanden der kommenden Gemeindeversammlung:

Der Gemeinderat stellt fest: «Die Diskussionen rund um die Verwendung des Fällander Löwen haben gezeigt, dass Unklarheiten über den Unterschied zwischen dem Logo der Gemeinde Fällanden und dem Fällander Wappen bestehen». Leider machen aber diese Unklarheiten auch vor dem Gemeinderat nicht halt.

Während im Beschluss festgehalten wird, dass das Wappen (unten abgerundet) «durch andere Organisationen oder Personen verwendet werden kann», ist die Regelung im Falle des Fällander Logos auch nach dreiseitigem Beschluss alles andere als klar.

Der Gemeinderat schreibt:
«Das Logo der Gemeinde Fällanden dient der Identifikation der Gemeindeverwaltung als Unternehmen. Das Logo ist urheberrechtlich geschützt und darf nicht verwendet werden» oder «das Logo der Gemeinde Fällanden ist urheberrechtlich geschützt und darf nur von der Gemeinde Fällanden verwendet werden»

Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 30. März 2021 besteht das Fällander Logo aus dem Löwen vor teilweise gelbem Hintergrund und links davon der Text «Gemeinde Fällanden», darunter «Fällanden Benglen Pfaffhausen» wie oben dargestellt.

Nun wurde auf einer beanstandeten Wahlwerbung wie nebenstehend Bezug auf unsere Gemeinde genommen: mit dem Löwen vor teilweise gelbem Hintergrund und links davon «Fällanden Benglen Pfaffhausen». Von einer «Gemeinde Fällanden» keine Spur. Trotzdem wurde diese Darstellung schärfstens abgemahnt unter Androhung von Konsequenzen im Wiederholungsfall, was auch nach dem Beschluss vom 30. März 2021 nicht hingenommen werden kann, und folgende Fragen aufwirft:

1. Bezieht sich der urheberrechtliche Schutz genau auf die eingangs dargestellte Wort- und Bildmarke?

2. Wenn ja, warum erlaubt dann die Gemeinde entgegen des eigenen Beschlusses die Verwendung exakt dieses Logos durch eine private, gewinnorientierte Firma? (kommerzielle Info-Tafel in Fällanden bei der Post und in Pfaffhausen bei einer Bushaltestelle)?

3. Wenn sich die exklusive Verwendung jedoch auch auf ähnliche Darstellungen erstreckt (in allen Fällen ohne den Ausdruck «Gemeinde Fällanden») wie in der erwähnten Wahlwerbung kritisiert, warum werden dann die folgenden Verwendung nicht unterbunden?

   3.1 Gewerbeverein Fällanden

   3.2 IGFG (Interessengemeinschaft Fällander Geschichte)

   3.3 Fällander Logo mit Text «Gemeindewerke» auf Privatauto

Beantwortung

1. Der urheberrechtliche Schutz bezieht sich auf die gesamte Wort- und Bildmarke. Die Funktion einer Marke besteht darin, Produkte oder Dienstleistungen eines Betriebs oder einer Institution eindeutig erkennbar zu machen. Dies kann beispielsweise in Form von Wörtern, Bildern bzw. Logos oder durch eine Kombination von Wort- und Bildelementen geschehen. Im Falle des Gemeindelogos handelt es sich um die Kombination von Wort- und Bildelementen.

2. Diese Informationstafeln wurden bereits vor langer Zeit in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Fällanden erstellt, weil auch die Gemeinde ein Interesse daran hat, dass die Angaben auf dieser Tafel, wie die Abbildung des Ortsplans, möglichst korrekt sind. Als Eigentümerin des Urheberrechts hat die Gemeinde die Kompetenz, die Verwendung des Gemeindelogos zu erlauben, was hier der Fall war und was auch in anderen Fällen, in denen die Nähe und die enge Abstimmung mit der Gemeinde dargestellt werden soll, möglich ist.

3. Die Verwendung des Logos erstreckt sich auch auf ähnliche Darstellungen, insbesondere was die Anwendung von kombinierten Wort und Bildelementen angeht. Hierbei ist ausschlaggebend, wie unterscheidungskräftig das verwendete Wort-Bild-Element zum offiziellen Gemeindelogo ist.

   Bei den unter den Punkten 3.1 bis 3.3 aufgeführten Beispielen handelt es sich tatsächlich um Darstellungen, die dem Gemeindelogo zwar ähnlich sind, insgesamt aber noch knapp genügend Unterschiede in Bezug auf die Gestaltung aufweisen, um sie als von der Gemeinde getrennte Logos wahrzunehmen. Das Logo mit Text «Gemeindewerke» ist ausser Diskussion, da die Gemeindewerke als Teil der Abteilung Tiefbau und Werke ein Gemeindebetrieb sind. Bei den entsprechend beschrifteten Autos handelt es sich nicht um Privatautos, sondern um Geschäftsautos, die entweder der Gemeinde gehören oder im Auftrag der Gemeinde (Leika Bau AG) unterwegs sind und als solche gekennzeichnet werden müssen.

Um in Anbetracht der Coronavirus-Pandemie die Versammlungsdauer möglichst kurz zu halten, wird darauf verzichtet, diese Anfrage an der Gemeindeversammlung zu verlesen. Die Anfrage und deren Beantwortung durch den Gemeinderat werden vollständig und für alle Versammlungsteilnehmenden einsehbar ausgehängt.

Beschluss

1. Die Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz von Rico Hauser, Fällanden, vom 20. April 2021 wird im Sinne der Erwägungen beantwortet.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Akten

Mitteilung per E-Mail

- Gemeindeschreiberin
- Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Mitteilung durch separates Schreiben

- Rico Hauser, Sunnetalstrasse 23, 8117 Fällanden

Für richtigen Protokollauszug:

Brigit Frick, Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 3. Juni 2021